

HPR-aktuell

Juli 2015

Der Hauptpersonalrat kritisiert die einseitige Rechtsetzung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Sachen „Verfahren zur Altersdiskriminierung der Besoldung nach den Urteilen des BVerwG“

Mit dem 21. Mai 2015 ist das RS I Nr. 6/2015 veröffentlicht worden, mit dem erheblich in die Rechte der BeamtInnen eingegriffen wird, die in 2011 Anträge bzw. Widersprüche gegen ihre Besoldung eingereicht hatten, da sie diese als altersdiskriminierend betrachtet haben und betrachten.

Der Hauptpersonalrat ist vor der Veröffentlichung des Rundschreibens von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht im Rahmen des PersVG beteiligt worden.

Wir haben diesen Sachverhalt zum Anlass einer schriftlichen Beschwerde gegenüber dem Senator Henkel genommen, die diesen am 15. Juni 2015 erreichte – eine Antwort darauf hat der Hauptpersonalrat noch nicht:

„Da stellt sich zunächst die Frage, warum dieses Rundschreiben, das für zahlreiche Beamtinnen und Beamte im Lande ablehnende Entscheidungen zur Folge haben

wird, im Info-Gespräch am 08.05.2015 nicht angesprochen und diskutiert wird, denn es ist davon auszugehen, dass Ihrerseits die Entscheidungsfindung an diesem Tage wenn nicht ohnehin abgeschlossen, so doch bereits weit fortgeschritten war. Letztlich hat aber kein Vertreter der Arbeitgeberseite, leider auch Sie nicht, Herr Henkel, es für nötig befunden, sich mit uns diesbezüglich auseinander zu setzen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf § 2 Abs. 1 PersVG hin.

Unsere Themen

- Der Hauptpersonalrat kritisiert das „Verfahren zur Altersdiskriminierung der Besoldung“
- „Ferienbetrieb“ im LVwA?!
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung
- Immer wieder Thema: das Informationsrecht des Personalrats
- Die Berliner Feuerwehr braucht Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen
- Neuwahl der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung im September!
- Urlaubsgrüße

Dieses Rundschreiben sorgt für ziemlich Wiederhall in den Dienststellen. Es wird landesweit als weiteres Zeichen mangelnder Wertschätzung des Senats gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten aufgefasst.

Sollten Sie der Auffassung sein, nur die Rechtslage beschrieben zu haben, hätten wir uns gewünscht, dies in einem PersVG-gemäßen Verfahren erörtern zu können. Nach unserer Auffassung unterliegt das Rundschreiben Nr. 6/15 der Mitwirkung gemäß § 90 Nr. 2 PersVG. Mit dem Rundschreiben werden die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten berührt.“

Der Hauptpersonalrat hätte sich in einem Gespräch – so es stattgefunden hätte – dafür ausgesprochen, auf die Entscheidung über die anhängigen Verfassungsbeschwerden gegenüber den genannten BVerwG-Urteilen zu warten und entsprechend die Bearbeitung der Anträge der BeamtInnen ruhend zu stellen.

In Berlin müssen sich nach der existierenden Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die BeamtInnen in der Durchsetzung ihrer Ansprüche von ihren Gewerkschaften und Berufsverbänden individuell vertreten lassen.

Ein völlig unnötiger und unsinniger Aufwand.

Dass es auch anders geht zeigt folgendes Beispiel:

In Baden-Württemberg ist der Dienstherr der Bitte gefolgt, die Verfahren ruhend zu stellen – es ist also möglich.

*

„Ferienbetrieb“ im LVwA ?!

Eigentlich nimmt es schon niemand mehr zur Kenntnis, denn es geschieht mittlerweile in schöner Regelmäßigkeit:

Die Ferien stehen vor der Tür – und die Beihilfestelle im LVwA stellt ihren Telefonservice ein.

Wider Erwarten sind Steigerungen möglich: Anlässlich der aktuellen Sommerferien wird auch die **Pensionsstelle** telefonisch abgekoppelt.

Laut Information des LVwA werden Anruferinnen und Anrufer der Servicenummer 90139-6060 bei der Beihilfestelle vom 13.07. bis 21.08.2015 und vom 22.06. bis 24.07.2015 bei der Pensionsstelle keinen Erfolg mit der telefonischen Kontaktaufnahme haben. Ihnen bleiben jedoch die Alternativen per Brief, Fax oder email erhalten.

Der dezente Hinweis, über die Fernsprechvermittlungsstelle zum Bearbeiterplatz vorzudringen, dürfte wohl eher mit einem Besetzzeichen kollidieren.

Ersehnte Schnellauskünfte über den Stand der Bearbeitung oder klärende Rückfragen zu den gestellten Anträgen sind damit in den Zeiten des Notbetriebes leider ausgeschlossen.

Das LVwA begründet dies zum einen mit dem gestiegenen Antragsvolumen bei der Beihilfe und dem ernstesten Willen, die Bearbeitungszeit von nicht mehr als 20 Arbeitstagen (einem runden Monat) unbedingt zu erhalten.

Bezüglich der Pensionsstelle wird auf die überdurchschnittlich hohen Pensionierungen im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer vor dem Beginn der Sommerferien verwiesen. Diese Beamtinnen und Beamten gehen üblicherweise nicht mit Abschluss des Monats in den Ruhestand, an dem sie ihr 65. Lebensjahr vollendet

haben, sondern erst mit dem Ende des diesbezüglichen Schuljahres.

Dies ist jedoch nichts Neues, allerdings dürfte die zunehmende Häufung dieser Eintritte in den Ruhestand dem bekannten Überalterungsprozess unseres Öffentlichen Dienstes geschuldet sein. Erfahrungsgemäß können Rücksprachen oder Klärungen bei der Pensionsstelle am effektivsten auf dem persönlichen oder schriftlichen Wege geklärt werden.

„Selbstverständlich“ – so die Information des LVWA – „werden die Anliegen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bearbeitet, wenn sie persönlich in der Pensionsstelle vorstellig werden.“

Sicherlich ist es für einzelne Kolleginnen und Kollegen – unabhängig davon, ob sie noch aktiv sind oder sich bereits im Ruhestand befinden – ärgerlich, wenn sie die Klärung drängender Fragen auf die lange Bank schieben müssen.

Andererseits können sich die Beschäftigten des LVWA nicht auseinanderreißen. Für sie ist der „Ferienbetrieb“ regelmäßig eine Stoßzeit mit überdurchschnittlicher Belastung. Wie in allen anderen Dienststellen und Behörden müssen wegen des gravierenden Personalmangels auch dort Prioritäten gesetzt werden.

Die Forderungen des HPR nach einer höheren Personalzumessung bei der Beihilfestelle sind stets mit dem Hinweis abgewiesen worden, dass es sich insbesondere bei der Beihilfestelle um ein Saisongeschäft handele.

Die Anträge kämen in „Ferienwellen“ und würden dann alle vorhandenen Kräfte binden, um Beschwerden wegen unzulässig langer Bearbeitungszeiten zu vermeiden.

Dies nehmen wir im Interesse aller Antragsteller zur Kenntnis, jedoch kann es nicht zufrieden stellen.

Seit Jahren wird versprochen, dass das zusätzliche Angebot einer Beihilfe-Online-Antragstellung das Personal der Beihilfestelle entlasten könne und auch zu einer Erhöhung der Bearbeitungstransparenz beitragen würde.

Ebenso wurde versprochen, den Beschäftigten ein Online-Verfahren zur Verfügung zu stellen, das es ihnen jederzeit und unverbindlich ermöglicht, sich ihre Versorgungsbezüge auszurechnen.

Auf beide Verfahren, die in vergleichbarer Art in der Privatwirtschaft längst Standard sind, warten unsere Kolleginnen und Kollegen als Beschäftigten des Landes Berlin immer noch vergeblich.

Wahl der Hauptschwerbehinderten- vertretung

Am 13. März 2015 fand die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten statt.

Für die nächste Legislaturperiode (vier Jahre) steht zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB IX in der Funktion als Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten weiterhin **Sabine Schwarz** in Amt und Würden.



Koll. Schroeder gratuliert zur Wahl

Foto: Koch

Die Hauptschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der ca. 10.400 schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die den gesamten unmittelbaren öffentlichen Dienst des Landes Berlin betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Dienststellen nicht geregelt werden können.

Dies kann u.a. sein: Anhörung bei allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, Einführung von IT-Verfahren und Erlass von Verwaltungsvorschriften,

welche Auswirkungen auf die Beschäftigung der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen haben können.

Weiterhin vertritt sie die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in den Dienststellen, wo keine Schwerbehindertenvertretung gewählt wurde. Sie nimmt dort die Funktion der örtlichen Schwerbehindertenvertretung wahr.

Sie unterstützt die 112 örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB IX.

Als ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wurden gewählt:

Stellv. **Rainer Ritter**, GSV Berliner Polizei

Stellv. **Birgit Müller**, GSV Justiz

Stellv. **Dr. Klaus Mucha**, Dipl. Psychologe, BA Tempelhof-Schöneberg

Stellv. **Stefan Koch**, SbV Deutsches Theater

Stellv. **Kerstin Rohde**, GSV allgemeinbildende Schulen

Stellv. **Susanne Schünemann**, Berliner Polizei



(v.l.n.r.: Rainer Ritter, Stefan Koch, Kerstin Rohde, Dr. Klaus Mucha, Sabine Schwarz, Birgit Müller, Susanne Schünemann)

Foto: Kreckel-Hartlieb

Immer wieder Thema: das Informationsrecht des Personalrats

Manche Themen sind aus irgendwelchen Gründen ein Dauerthema, obwohl sie inhaltlich eigentlich ausdiskutiert und richterlich entschieden sind. Es fällt aber auf, dass das Informationsrecht des Personalrats, das die Basis für erfolgreiche Personalratsarbeit legt, regelmäßig in Erinnerung gerufen werden muss...

So soll es denn sein:

Dem Informationsrecht des Personalrats steht die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber.

Informationen rechtzeitig und umfassend dem Personalrat zur Verfügung zu stellen, ist also eine Bringe-Schuld der Dienststelle. Entgegnungen wie: „Sie hätten ja nur zu fragen brauchen“ sind unzulässig und sollen nur von eigenem Fehlverhalten ablenken.

Rechtzeitige Information bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Personalrat noch in die Entscheidungsfindung der Dienststelle einwirken kann.

Die Maßnahme muss noch gestaltunfähig sein. Eine Information nach Entscheidung der Dienststelle, ggf. unmittelbar vor der Umsetzung ist zu spät.

Umfassende Information meint keine scheinbarweise, wie es in einigen Dienststellen im Lande praktiziert wird. Der Personalrat soll den Informationen nicht „hinterherrennen“, sondern so vollständig informiert werden, dass er auf Augenhöhe mit der Dienststelle seinerseits die Planungen durchdenken und im Hinblick auf die Interessen der Beschäftigten prüfen kann. Es gilt der Grundsatz des identischen Informationsstands. Die in § 2 PersVG geforderte vertrauensvolle Zusammen-

arbeit verpflichtet den Dienststellenleiter, die Informationsanforderungen durch den Personalrat nicht zu eng auszulegen.

Der generelle Informationsanspruch des Personalrats besteht, wenn eine gesetzliche Aufgabe des Personalrats vorliegt, für die eine Information benötigt wird. Allerdings besteht oft genau darüber Streit. Der Personalrat ist durch die ihm zur Verfügung gestellten Informationen in die Lage zu versetzen, genau diese Frage „sind wir zu beteiligen und wenn ja, welche Vorschrift greift?“ für sich beantworten zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Prüfung wegen des Interessens Gegensatzes nicht vom Dienststellenleiter übernommen werden darf.

Zudem hat der Personalrat die Aufgabe, die Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften zu überwachen; auf den § 73 Abs. 1 Satz 4 PersVG sei hier ausdrücklich hingewiesen. In der Konsequenz heißt dies, dass der Personalrat Informationen erhalten muss, wenn er seiner Dienststelle gegenüber die Prüfung eines Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechts geltend macht. Hier sollte man sich nicht zu enge Grenzen auferlegen.

Ist die Information nicht umfassend genug, sollte der Personalrat schriftlich unter Hinweis auf die dann noch nicht begonnene Beteiligungsfrist die noch fehlenden Unterlagen anfordern.

Das Beteiligungsverfahren beginnt erst bei vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Der Wissensanspruch des Personalrats ist nicht auf Nachfragen beschränkt, sondern beim Verwaltungsgericht einklagbar. Je nach Situation sogar im Rahmen einer einstweiligen Verfügung. Dies erfordert einen vorherigen entsprechenden Beschluss im Gremium, der im Zweifel auch

als Protokollabschnitt dem Gericht vorgelegt werden kann. Wir empfehlen, diesen Beschluss der Dienststelle mitzuteilen, häufig fließen die Informationen dann doch noch...

Wissen ist Macht. Also macht 'was draus.

Für weiterführende Literatur sei hier beispielhaft verwiesen auf Dirk Lenders, „Das elementare Recht auf Information“, Der Personalrat 2015, Ausgabe 5, Seiten 23 – 29

Die Berliner Feuerwehr braucht Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen

Die Rettungsassistentenausbildung wurde erneuert und das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) geschaffen. Für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes gibt es eine Übergangsfrist bis 2020, von da an muss der Fahrzeugführer auf einem Rettungswagen ein ausgebildeter Notfallsanitäter bzw. Notfallsanitäterin sein. Der Notfallrettungsdienst obliegt in Berlin der Berliner Feuerwehr.

Durch die Verabschiedung des Notfallsanitätergesetzes ist es seit Januar 2014 möglich, den Beruf des Notfallsanitäters bzw. der Notfallsanitäterin (NotSan) zu erlernen.

Entweder durchläuft man eine 3-jährige Ausbildung oder wird als ausgebildeter Rettungsassistent /ausgebildete Rettungsassistentin (RettAss), in Abhängigkeit von der jeweiligen Berufserfahrung (>5, 3-5 od. <3 Jahre), in Fortbildungen unterschiedlicher Dauer dafür qualifiziert.

In jedem Fall ist am Ende eine Staatsprüfung abzulegen.

Dem Notfallsanitäter/der Notfallsanitäterin ist es erlaubt, Maßnahmen, die bisher Ärzten / Ärztinnen vorbehalten waren,

unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb strenger Vorgaben anzuwenden. Bei der Berliner Feuerwehr soll ab September dieses Jahres mit der 3-jährigen Ausbildung begonnen werden, obgleich es bis dahin noch eine Menge Fragen zu klären gibt.

Seit dem erstem Halbjahr 2014 werden durch die Berliner Feuerwehr für RettAss Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb des NotSan angeboten. Allerdings ist nach erster Euphorie nicht mehr das erhoffte Interesse der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten festzustellen, da die Höherqualifizierung, außer mehr Verantwortung, bisher für die Betroffenen keine finanzielle Anerkennung gebracht hat.

Seitens der Behördenleitung wurde zwar eine Zulage ins Gespräch gebracht, die Innenverwaltung ist aber der Auffassung, dass der Erwerb einer weiteren beruflichen Qualifikation zu den Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten gehört. Voraussichtlich wird die Berliner Feuerwehr deshalb im Jahr 2020 nicht genügend NotSan als Fahrzeugführer für den Einsatzdienst zur Verfügung haben.

Nur eine Gruppe der RettAss ohne Feuerwehrausbildung, die seit 2011 für die Notrufabfrage in der Feuerwehrleitstelle beschäftigt werden, zeigt weiterhin Interesse an der Weiterqualifizierung zum NotSan.

Dies liegt zum einen daran, dass nach Abschluss der Verhandlungen zur Entgeltordnung eine Eingruppierung nach EG 8 oder höher erwartet wird und sie andererseits mit dieser Qualifikation in den Rettungsstellen der Krankenhäuser eine berufliche Perspektive finden, die Ihnen die Feuerwehr nicht bieten kann.

*

Neuwahl der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung im September!

Die Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) hat am 25. Mai 2015 ihren Rücktritt erklärt. Das macht eine außerordentliche Neuwahl erforderlich. Der Hauptwahlvorstand hat sich bereits konstituiert und den **Wahlzeitraum vom 07.09.2015 bis zum 11.09.2015** festgelegt.

Wie üblich müssen nun zur Durchführung der HJAV-Wahl örtliche Wahlvorstände (und ggf. auch Gesamtwahlvorstände) gebildet werden, auch wenn keine Wahl der JAV oder GJAV im eigenen Bereich stattfindet.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sicherzustellen, möchten auch wir auf diesem Weg daran erinnern, dies umgehend zu erledigen.

Der Hauptwahlvorstand ist bitte über die Bildung der Wahlvorstände zu informieren,

indem eine Kopie der Bekanntmachung per E-Mail an den Vorsitzenden

marcus.hansch@ba-spandau.berlin.de

gesendet wird.

Noch ein Hinweis zum weiteren Ablauf: Das Wahlausschreiben wird voraussichtlich am 17. Juli erlassen. Eine Kopie mit der Bitte um Aushang wird vom Hauptwahlvorstand per E-Mail an die Wahlvorstände, Personalräte und JAV'en ergehen.

Der örtliche Wahlvorstand regelt dann in seiner Ergänzung zum Wahlausschreiben die Durchführung der Wahl (Inhalt: Auslage WählerInnenverzeichnis, Ort und Zeit der Stimmabgabe)...

Der Hauptwahlvorstand steht gerne mit Rat und Tat zur Seite. Auch auf den Seiten der HJAV ist ein ausführlicher Wahlleitfaden mit hilfreichen Hinweisen zu finden. (<http://www.berlin.de/hjav/interessenvertretungen/jav-wahl/materialfuer-wahlvorstaende/artikel.107289.php>)

...und nun die letzten Worte vor dem Redaktionsschluss:

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern

eine schöne Sommerzeit

ohne neue Hitzerekorde

und beste Erholung im Urlaub

für all diejenigen, die ihn noch vor sich haben.



(Die nächste Ausgabe „hpr- aktuell“ erscheint Ende August / Anfang September 2015)

Impressum:

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Klaus Schroeder, Vorsitzender des Hauptpersonalrats, Klosterstr. 47, 10179 Berlin, E-Mail: hpr@hpr.berlin.de